

Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Schwinge

(gem. Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Fredenbeck vom 20.09.2016)

Vorbemerkungen:

Die Dorfgemeinschaftseinrichtung Schwinge besteht aus zwei Teilen:

1. Teil: Gebäude Forstkampweg 3
2. Teil: Gebäude Burgstraße (Sporthaus – noch zu errichtender Anbau)

Nur im 1. Teil der Dorfgemeinschaftseinrichtung (nachstehend DGH genannt) dürfen Feiern mit Getränkeausschank durchgeführt werden.

1.

Nutzungsberechtigt für das DGH sind:

- a) Die Vereine und Organisationen der Gemeinde Fredenbeck, Ortsteil Schwinge (SC Schwinge, Freiwillige Feuerwehr, Montagstreff, Jäger, Realgemeinde, Kindergarten, Ländliche Erwachsenenbildung, Dorfentwicklungsgruppe),
- b) die Bewohner der Gemeinde Fredenbeck, Ortsteil Schwinge, die ihren 1. Wohnsitz in Schwinge haben und hier auch überwiegend wohnen,
- c) alle übrigen Vereine und Organisationen der Gemeinde Fredenbeck.

2.

Vereine und Organisationen aus dem OT Schwinge sind bevorzugt zur kostenfreien Nutzung des DGH berechtigt. Alle übrigen Vereine und Organisationen aus der Gemeinde Fredenbeck sowie die privaten Nutzer des OT Schwinge haben eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 8,00 € je angefangene Stunde bzw. 80,00 € pro Tag zu entrichten. Tagesübergreifende Veranstaltungen gelten bis zu 24 Stunden als ein Tag. Bei einer Nutzung der Räume durch Privatpersonen ist stets die Tagesentschädigung zu zahlen.

Die Nutzungsentschädigung ist im Voraus zu entrichten. Sie wird vom Verwalter des DGH gegen Quittung kassiert.

Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Nutzung entscheidet die Samtgemeindeverwaltung Fredenbeck abschließend.

3.

Eine direkte Überlassung der Räume an Minderjährige ist nicht zulässig. Bei einer gewünschten Nutzung des DGH für Minderjährige haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Räume anzumieten. Diese haften für alle durch die Nutzung entstehenden Schäden. Mindestens eine volljährige, erziehungsberechtigte Person muss während der Nutzung ständig anwesend sein. Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Geburtstagsfeiern sind erst ab dem 25. Geburtstag zugelassen.

4.

Durch den Nutzer oder durch seine Gäste entstandene Schäden sind von diesem umgehend dem Verwalter anzuzeigen, wenn möglich auf eigene Kosten zu beheben bzw. der Gemeinde die zur Schadensbehebung anfallenden Kosten zu erstatten. Über die Art der Schadensbeseitigung entscheidet der Verwalter.

5.

Die Räumlichkeiten sind besenrein spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt (s. unten) an den Verwalter zu übergeben. Für die anschließende Reinigung ist der Verwalter zuständig – eine Reinigung in Eigenregie ist nicht zulässig. Für die Reinigung ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 € zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Verwalter. Sollte ein höherer Reinigungsaufwand erforderlich sein, über dessen Umfang der Verwalter entscheidet, ist dieser Mehraufwand direkt mit dem Verwalter abzurechnen. Zur Sicherstellung der ordnungs- und fristgemäßen Rückgabe der Räumlichkeiten ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen. Diese ist ebenfalls im Voraus an den Verwalter gegen Quittung zu übergeben.

6.

Die Schlüssel für das DGH werden vom Verwalter ausgehändigt. Nach der Nutzung wird durch den Verwalter eine Endkontrolle durchgeführt und der Schlüssel zurückgegeben. Der Nutzer übernimmt für den Zeitraum von der Abholung bis zur Rückgabe der Schlüssel für diese die Haftung und ist bei Verlust für die hierdurch entstehenden Kosten haftbar.

7.

Da es sich beim DGH um ein öffentliches Gebäude handelt, ist das Rauchen im Gebäude nicht gestattet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Durchsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes zu gewährleisten.

8.

Die vorstehende Nutzungsordnung wird mit der Unterschrift anerkannt. Ebenfalls wird die anliegende Hausordnung für das DGH Schwinge als Bestandteil dieser Nutzungsordnung anerkannt. Dem Nutzer wird beides bei der Schlüsselübergabe ausgehändigt.

Name und Anschrift des Nutzers

Tag der Nutzung

Rückgabe bis spätestens

Datum, Unterschrift des Nutzers